

Ein Beispiel: Steuerverwaltung des Kantons Bern: Hinweise von Stefan Liechti, Teamleiter Nachsteuer

Steuererklärung: Grundeigentum in Italien

Frage: Ich habe eine Ferienwohnung in Italien. Dort wird sie versteuert. Muss ich diese Ferienwohnung nun auch noch im Kanton Bern deklarieren?

Antwort: Ja. Grundsätzlich werden Liegenschaften dort besteuert, wo sie sich befinden. Grund- und Wohneigentum in Italien ist daher in der Schweiz nicht zu versteuern. Den Wert der Liegenschaft in Italien müssen Sie in Ihrer Steuererklärung dennoch angeben, weil er für die Berechnung des Steuersatzes und für die internationale Steuerauscheidung (Verteilung von Vermögenswerten und Einkünften, aber auch von Schulden, Schuldzinsen und Sozialabzügen zwischen der Schweiz und Italien) berücksichtigt wird. Der Wert der Liegenschaft und der Ertrag daraus bzw. der Mietwert werden in der Schweiz somit nur „satzbestimmend“ berücksichtigt. Das steuerbare Einkommen und Vermögen in der Schweiz ändern sich dadurch grundsätzlich nicht. Allfällige Schulden und Schuldzinsen werden aber in der internationalen Steuerteilung anteilmässig Italien zugewiesen, wodurch sich das steuerbare Einkommen und Vermögen in der Schweiz dennoch erhöhen können. Gleiches gilt für die Sozialabzüge (Kinderabzüge, Alimente etc.), die ebenfalls anteilmässig Italien zugeschlagen werden.

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/ratgeber/fragen_und_antworten/liegenschaft.html

Frage: Wie deklarieren ich Grund- und Wohneigentum (Haus, Wohnung, Land) in Italien, welches mir gehört oder wovon ich die Nutzniessung habe, in der Steuererklärung in der Schweiz?

Antwort: Erfassen Sie unbewegliches Vermögen in Italien in Ihrer elektronischen Steuererklärung oder weisen Sie in einem Begleitschreiben zur Steuererklärung darauf hin. Der Steuerwert der Liegenschaft und der Mietwert, welche nur zur Bestimmung des Steuersatzes der Vermögens- und Einkommenssteuern herangezogen werden, berechnen sich von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern gilt Folgendes: Bei Grundstücken im Ausland sind als amtlicher Wert (= Steuerwert) 70 % des Kaufpreises anzugeben. Der Mietwert beträgt 6 % des so ermittelten amtlichen Werts. Ist eine ausländische Liegenschaft vermietet, so geben Sie die gesamten Mieteinnahmen (ohne Nebenkosten) an. Sie können hernach separat die Liegenschaftssteuern sowie die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten geltend machen. Haben Sie Ihr Grundeigentum nicht käuflich erworben, sondern geerbt, so geben Sie mindestens den Katasterwert (valore catastale) an, den die Steuerbehörde möglicherweise (!) als amtlichen Wert akzeptiert. Eine Reduktion auf 70 % des Katasterwerts ist dann aber ausgeschlossen, weil der Katasterwert bereits erheblich tiefer ist als der Verkehrswert.

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/publikationen/wegleitungen.asse-tref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelles_Steuerjahr/wl_natuerliche-personen_de.pdf

Frage: Wie wird der Mietwert von 6% berechnet? Welcher Steuerwert geht in die Steuererklärung ein?

(1) Mietwert: Bei Liegenschaften im Ausland wird ein einziger Mietwert berechnet, der für die direkte Bundessteuer, die Kantonssteuer und die Gemeindesteuer gilt. Er beträgt 6% des Steuerwerts der Liegenschaft. Ist die Liegenschaft in Italien dauernd vermietet, so rechnen wir grundsätzlich keinen Mietwert auf; statt dessen erfassen wir die Mieteinnahmen eines Jahres. Vom Mietwert bzw. von den Mieteinnahmen ziehen wir 20% für Unterhalt, Betrieb und Verwaltung ab, wenn die Liegenschaft mindestens 10 Jahre alt ist. Ist die Liegenschaft weniger als 10 Jahre alt, so ziehen wir lediglich 10% ab. Wenn die tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten für Unterhalt, Betrieb und Verwaltung höher sind als 20% bzw. 10% des Mietwerts oder der Mieteinnahmen, so berücksichtigen wir die tatsächlichen Kosten. Was die Abzüge betrifft, so besteht folglich kein Unterschied zu einer Liegenschaft in der Schweiz.

(2) Steuerwert einer Liegenschaft in Italien für bernische Steuerzwecke:

(a) Ausgangspunkt ist der Verkehrswert (= Marktwert) der Liegenschaft. Das ist z. B. der Wert, der in einem Kaufvertrag steht. Hiervon rechnen wir 70%. Das ist dann der Steuerwert aus bernischer Sicht und von diesem Wert wird auch der Mietwert von 6% berechnet.

(b) Im Nachsteuerverfahren akzeptieren wir als Alternative zu (a) auch den Katasterwert der Agenzia delle Entrate als Steuerwert, denn oft ist der Verkehrswert einer Liegenschaft nicht bekannt oder sie wurde von den Besitzern nicht gekauft, sondern geerbt. Den Katasterwert reduzieren wir nicht auf 70%, weil er schon deutlich tiefer ist als der Verkehrswert der Liegenschaft. Der Mietwert beträgt sodann 6% vom Katasterwert. Die Veranlagungsbehörde, welche in den folgenden Jahren die "normalen" Taxationen vornimmt, wird aber möglicherweise den Katasterwert der Agenzia delle Entrate nicht akzeptieren.

Alle diese Werte rechnen wir in geeigneter Weise von Euro in Schweizer Franken um. Bitte vergleichen Sie zu den Punkten (1) und (2) die [Wegleitung](#), S. 44 und 45. Weitere Informationen gibt es [hier](#).

(3) Doppelbesteuerung: Wir besteuern die Liegenschaft in Italien im Kanton Bern nicht, aber sie beeinflusst den Steuersatz, womit wir das Einkommen und Vermögen in der Schweiz besteuern. Mit der Nachsteuerverfügung erhalten die Klienten eine sog. Steuerauscheidung, woraus sie ersehen können, was in der Schweiz und was in Italien besteuert wird. Den Mechanismus einer Steuerauscheidung kann ich in dieser Nachricht nicht beschreiben, da dies viel zu umfassend würde. Die Steuerauscheidungen, die Ihre Landsleute von uns erhalten, sind indessen ohne Weiteres verständlich. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Italien und der Schweiz wird von der Steuerverwaltung des Kantons Bern selbstverständlich eingehalten.

Bitte Selbstanzeige schriftlich einreichen

Zum Schluss habe ich noch ein Anliegen: Bitte teilen Sie Ihren Landsleuten mit, eine Selbstanzeige wenn immer möglich schriftlich einzureichen. Wir werden gegenwärtig von einer Welle von Selbstanzeigen überrollt, so dass wir keine Kapazitäten haben, Selbstanzeigen persönlich entgegenzunehmen und bereits dann Fragen und Eventualitäten zu diskutieren. Vieles ist ja auch auf unserer [Webseite](#) bereits erklärt. Vielen Dank.

Mehr Informationen über die straflose Selbstanzeige:

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/straflose_selbstanzeige.html

Was ist mit der Selbstanzeige einzureichen?

Zusammenstellung der Zahlen über nicht versteuerte Einkommen und Vermögen in den letzten 10 Jahren

- Wertschriften: jährliche Steuerauszüge
- Bankkonti: Jahresendauszüge mit Kapitalbeständen und Bruttozinsen; vollständige Jahresauszüge, falls unversteuerte Einkünfte eingegangen sind
- Lebensversicherungen: Bescheinigung der Vermögenssteuerwerte
- Grundeigentum Ausland: Kopie Kaufvertrag, Bescheinigung Katasterwert, bei Vermietung Angaben über die Mietzinsen, Belege über Hypothekarschulden und –zinsen

Bei der straflosen Selbstanzeige fällt die Busse weg, wenn die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist und die steuerpflichtigen Personen die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. Die Nachsteuer bleibt demnach geschuldet und wird inklusive Verzugszins wie bisher für höchstens zehn Jahre erhoben. Bei jeder weiteren Selbstanzeige beträgt die Busse einen Fünftel der hinterzogenen Steuer.

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/straflose_selbstanzeige.html

Termin straflose Selbstanzeige in Italien ist bereits am 31.05.2016 verstrichen

In Italien ist die Frist für eine Selbstanzeige bereits am 31.05.2016 verstrichen.

In der Schweiz haben steuerpflichtige Personen einmal im Leben die Möglichkeit, mit einer Selbstanzeige beim jeweiligen kantonalen Steueramt - im Kanton Bern „ Zentrale Veranlagungsbereiche, Nachsteuer“ - bisher nicht deklariertes Einkommen und Vermögen im In- und Ausland straflos zu deklarieren (Art. 217 ff. StG und Art. 175 ff. DBG). Damit entfällt die mit der Aufdeckung einer Steuerrückzahlung verbundene Busse, durch die sich der anfänglich geschuldete Betrag um bis zu 300% erhöhen kann, wie auch eine Strafanzeige. Es ist deshalb wichtig, wirklich alle Einkommens- und Vermögenswerte im Ausland der letzten 10 Jahre anzugeben.

Steuererklärung: Pension aus Italien

Frage: Ich beziehe eine Rente aus Italien. Muss ich sie in der Steuererklärung angeben?

Antwort: Private Ruhegehälter und Renten aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen sowie die Leistungen aus Sozialversicherung sind grundsätzlich am Wohnort des Empfängers steuerbar. Gründen die Ruhegehälter oder Renten auf einem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, erfolgt die Besteuerung im Schuldnerstaat, sofern zwischen diesem und der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht. Für die Bestimmung des Steuersatzes sind solche Leistungen immer zu 100% in die Veranlagung einzubeziehen.

Renten der I. N. P. S. sind in der Regel vollständig in der Schweiz zu versteuern. Italien entlastet die Rentenbezüger auf Antrag von der italienischen Quellensteuer. Erhalten Sie eine Rente aus Italien, welche nach dem Doppelbesteuerungsabkommen allein der Einkommenssteuer der italienischen Republik unterliegt und/oder von der Sie glauben, sie sei in der Schweiz steuerfrei, so deklarieren Sie die Rente in der Steuererklärung in der Rubrik „nicht steuerbare Einkünfte“. Verschweigen Sie auf keinen Fall die Rente!

<http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Vorsorgeleistungen+aus+dem+Ausland>

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/quellensteuer.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760043/index.html>

Steuererklärung: Bankguthaben in Italien

Frage: Ich habe ein Konto bei einer Bank in Italien. Muss ich dieses in der Steuererklärung in der Schweiz deklarieren?

Antwort: Ja, Sie müssen den Kontostand am 31. Dezember und die im Kalenderjahr erhaltenen Zinsen angeben.

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/steuern/steuererklaerung/publikationen/wegleitungen.asse-tref/dam/documents/FIN/SV/de/Wegleitungen/Aktuelles_Steuerjahr/wl_natuerliche-personen_de.pdf